

**Rahmenvertrag**

**zwischen**

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Alleinvorstand, Herrn Professor Dr. h.c. Erich Schulze, Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Str. 28, 8000 München 2,

im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt.

**und**

den kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz bestehend aus:

- a) Gemeinde- und Städtebund
- b) Landkreistag
- c) Städteverband

Deutschhausplatz 1, 6500 Mainz 1,

im nachstehenden Text kurz "Arbeitsgemeinschaft" genannt,

wird nachfolgender **Rahmenvertrag** geschlossen:

**Präambel**

Die Vertragsparteien präjudizieren durch diesen Vertragsabschluß weder die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene noch vergleichbare Organisationen in anderen Bundesländern oder West-Berlin noch die GEMA.

## 1. Vertragshilfe

Die Arbeitsgemeinschaft gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Arbeitsgemeinschaft der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände aushändigen wird,
- b) daß den Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände empfohlen wird, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Vertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Informationen und Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände unterstützt wird.
- d) daß den Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände empfohlen wird, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## 2. Vorzugssätze

Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Arbeitsgemeinschaft und den Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife U-VK, M-U, VR-T-G, T, BT und VR-BT-G der GEMA als Vergütungen zu berechnen (= Normalsätze - 20 %).

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

**3.  
Abschluß von Verträgen der Mitglieder der  
kommunalen Spitzenverbände**

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen durch Abschluß eines Vertrages auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Verträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

**4.  
Unerlaubte Musikdarbietungen**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

**5.  
Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Arbeitsgemeinschaft benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mit-

Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Arbeitsgemeinschaft eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

#### 6. Zahlungsweise

Die Zahlung für Veranstaltungen hat, soweit sich aus den Rechnungen nichts Abweichendes ergibt, innerhalb zwei Wochen nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu erfolgen.

#### 7. Verzug

Für jede Mahnung wird ein Betrag von z.Zt. DM 5,-- erhoben. Wird die Musikfolge nicht gemäß § 16 Abs. 2 WahrnG eingereicht, hat der Veranstalter eine Konventionalstrafe von DM 30,-- zu zahlen. Seine Verpflichtung zur Einreichung der Musikfolge bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

#### 8.

- (1) Die Vergütungssätze M-U (Schallplatten, Kassetten u.ä.) erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg).
- (2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G (Vervielfältigungsrechte) werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

9.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1988

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

10.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Besondere Rahmenverträge (z.B. Schulen) bleiben unberührt.

Berlin, den 19.8.1985

Mainz, den 17. Juni 1985

GEMA  
Gesellschaft für musikalische  
Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

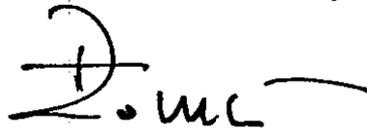


(Prof. Dr. Erich Schulze)

Anlagen



.....  
(Bürgermeister Kürten)  
Vorsitzender des Gemeinde- und  
Städtebundes Rheinland-pfalz



.....  
(Landrat Römer)  
Vorsitzender des Landkreistages  
Rheinland-Pfalz



.....  
(Oberbürgermeister Hörter)  
Vorsitzender des Städteverbandes  
Rheinland-Pfalz